

Informationen zum Praktischen Jahr für Studierende der Charité–Universitätsmedizin Berlin

Impressum

Herausgeber: Referat für Studienangelegenheiten
PJ-Büro

Charitéplatz 1, 10117 Berlin
Sitz: Hannoversche Str. 19, 10115 Berlin
3. Etage, Zimmer 3.074

Kontakt: Tel.: +49 30 450 576 028, -069
Hotline: +49 30 450 576 042
E-Mail: pj-buero@charite.de

https://www.charite.de/studium_lehre/
<https://campusnet.charite.de/>

Aktualisierung: Januar 2021

Erstellung:	PJ-Büro	Änderung:	2021	Freigabe:	B. Böhme	Seite 1 von 14
Dateiname:	D PJ-Broschüre	Zuletzt gedruckt		Aktualisierung:	Januar 2021	

INHALTSVERZEICHNIS

1	Die Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ).....	3
2	Ausbildung außerhalb Berlins.....	7
3	Zulassung zum Praktischen Jahr und Verteilung der Ausbildungsplätze	8
4	Akademische Lehrkrankenhäuser und Lehrarztpraxen.....	8
5	Hinweise für Studierende z.B. zu Fehlzeiten, Schweigepflicht etc.	9
6	Nachholen und Wiederholung von Teilen der Ausbildung im Praktischen Jahr.....	11
7	Was tun bei Problemen während des PJs?	12
8	Hinweis für Schwangere und Stillende im PJ.....	12
9	Informationen zum Hygiene- und Infektionsschutz	13
10	Anlage Fehlzeitenübersicht	14

Erstellung:	PJ-Büro	Änderung:	2021	Freigabe:	B. Böhme	Seite 2 von 14
Dateiname:	D PJ-Broschüre	Zuletzt gedruckt		Aktualisierung:	Januar 2021	

1 Die Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ)

Das PJ ist entsprechend der Approbationsordnung als 48-wöchige, zusammenhängende Ausbildung zu absolvieren.

In den Fachgebieten (Innere Medizin, Chirurgie, klinisches Wahlfach oder Allgemeinmedizin) erfolgt die Ausbildung je 16 Wochen pro Fach nur an einer und nicht an mehreren Ausbildungsstätten.

Die Ausbildung erfolgt an der Charité - Universitätsmedizin Berlin an den Standorten Mitte, Wedding und Steglitz sowie den dazugehörigen Lehrkrankenhäusern und Lehrarztpraxen in Berlin und Brandenburg.

Alternativ können sich Studierende an anderen medizinischen Fakultäten in Deutschland und im Ausland bewerben.

Rechtliche Grundlage ist die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO).

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- PJ Dauer: 48 Wochen (3 x 16 Wo.) zusammenhängend nach Beginn
- Fächer: Innere, Chirurgie, Wahlfach oder Allgemeinmedizin
- Alle Tätigkeiten unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes/der ausbildenden Ärztin

Richtlinien zur Durchführung der Ausbildung im Praktischen Jahr

(1) Während des Praktischen Jahres sollen die Studierenden, die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Ferner sollen sie die für die Ärztin oder den Arzt erforderlichen Grundkenntnisse und notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten erwerben. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärzte/Innen ihnen zugewiesene Verrichtungen durchführen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

(2) Das Praktische Jahr beginnt nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(3) Die Akademischen Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen sowie die Kliniken der Charité gewährleisten die Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Studienordnung. **Die praktische Ausbildung ist Teil des Studiums**; ein Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis wird nicht begründet.

(4) Das Praktische Jahr gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in

- Innere Medizin (Pflichtfach)
- Chirurgie (Pflichtfach)
- Allgemeinmedizin o. einem weiteren klinisch-praktischen Fachgebiet (Wahlfach).

Innerhalb des Praktischen Jahres darf die Fehlzeit (jeder Nichtanwesenheitstag, Krankheitstag usw. zählt als Fehltag) insgesamt höchstens 30 Ausbildungstage betragen, wobei höchstens 20 Fehltage in einem Tertial anfallen dürfen. Dabei wird als wöchentliche Ausbildungszeit, einschließlich des notwendigen Literaturstudiums, die allgemeine Arbeitszeit des Öffentlichen Dienstes (max. 40 Stunden pro Woche) zugrunde gelegt. Ausbildungstage sind die Werkzeuge von Montag bis Freitag. An gesetzlichen Feiertagen haben die Studierenden frei, nach Absprache sind Einsätze möglich, dafür ist entsprechende Freizeit zu gewähren.

Erstellung:	PJ-Büro	Änderung:	2021	Freigabe:	B. Böhme	Seite
Dateiname:	D PJ-Broschüre	Zuletzt gedruckt		Aktualisierung:	Januar 2021	3
						von
						14

(5) Die Ausbildung nach Abs.1. wird an der Charité - Universitätsmedizin Berlin, an den Akademischen Lehrkrankenhäusern oder einer Praxis für Allgemeinmedizin durchgeführt.

(6) Die Studierenden werden hauptsächlich auf den Stationen ausgebildet. Dabei sind sie in die klinischen Arbeitsabläufe zu integrieren, die speziellen Ausbildungsbedürfnisse der Studierenden sind zu berücksichtigen.

In Innere Medizin und Chirurgie ist der Wechsel von einer Station in die dazugehörige ambulante Krankenversorgungseinrichtung oder auf die Rettungsstelle, gegebenenfalls auch auf die Intensivstation, zu ermöglichen. Wenn die Ausbildung auf einer Station in einem Trimester nur ein Teilgebiet des Ausbildungsfaches abdeckt, muss ein Wechsel in ein anderes Teilgebiet dieses Faches ermöglicht werden.

Die tägliche Teilnahme an der Visite und den Besprechungen ist den Studierenden zu ermöglichen.

(7) Die Studierenden sollen regelmäßig etwa drei bis vier Patientinnen/Patienten von der Aufnahme bis zur Entlassung direkt betreuen. Sie haben - von den zuständigen Ärztinnen/Ärzten angeleitet und korrigiert - Anamnese und Status zu erheben, weiterführende diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorzuschlagen und zu begründen, die Krankenakte zu führen sowie die epikritische Beurteilung zu entwerfen.

Die Studierenden sollen ihre Patientinnen/Patienten bei allen Visiten, Abteilungs- und Röntgenbesprechungen selbst vorstellen. Eine Visite pro Woche muss als Lehrvisite gestaltet werden, die speziell auf die Bedürfnisse der Studierenden abzustimmen ist. Die Studierenden müssen mindestens pro Trimester drei selbst entworfene Epikrisen einschließlich der dazugehörigen Arztbriefe der von ihnen betreuten Patientinnen/Patienten der betreuenden Stationsärztin/dem betreuenden Stationsarzt vorlegen.

Die Studierenden werden im Rahmen ihrer Ausbildung auch an Routinetätigkeiten wie Blutabnahmen, Injektionen, Punktionen und dem Anlegen von Infusionen beteiligt.

Sie dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

Außerdem sind die Studierenden in den folgenden Tätigkeiten anzuleiten:

- funktionsdiagnostische Untersuchungen
- Leichenschauen und Ausstellen von Totenscheinen
- Führen von Aufklärungsgesprächen
- Besondere Beachtung erhält die Gesprächsführung mit den Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen sowie die Kommunikation und Kooperation mit dem Pflegepersonal.

Bei allen Tätigkeiten soll die verantwortliche Ärztin/der verantwortliche Arzt den Studierenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand soweit wie möglich die Durchführung („unter Aufsicht und Anleitung“) überlassen. Die ausbildenden Ärztinnen/Ärzte haben die Pflicht, während ihrer Tätigkeit ihr Handeln zu erläutern und den Studierenden Hinweise für das Selbststudium zu geben.

Hinweis:

Laut Approbationsordnung dürfen PJ-Studierende unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung von Ärzten/Ärztinnen ärztliche Tätigkeiten ausführen.

*Sie dürfen medizinische Dokumente **nicht** verantwortlich unterschreiben.*

*Medikamente dürfen ohne Anweisung eines Arztes **nicht** intravenös durch PJ-Studierende gegeben werden.*

Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten in einem angemessenen Verhältnis (eine Studierende/ein Studierender pro 30 tagesbelegte Betten oder pro Station) stehen.

Erstellung:	PJ-Büro	Änderung:	2021	Freigabe:	B. Böhme	Seite 4 von 14
Dateiname:	D PJ-Broschüre	Zuletzt gedruckt		Aktualisierung:	Januar 2021	

Bei der Verteilung der Studierenden auf verschiedene Stationen sollte auf eine angemessene Mindest- und Maximalzahl geachtet werden. Zusätzlich sollte der Ablauf der Stationen so organisiert sein, dass ein Funktionieren nicht von der Anwesenheit von PJ-Studierenden abhängig ist. (Es sollte keine festen Aufgaben geben, die ausschließlich von PJ-Studierenden übernommen werden.)

Im Einvernehmen mit der PJ-Kommission der Medizinischen Fakultät erarbeiteten die einzelnen Fächer Lernziele und Ausbildungsinhalte in Form eines **Logbuchs** (Checklisten) und benennen Themen für den Seminarunterricht. Diese Logbücher sind auf Campusnet als PDF-Datei hinterlegt.

(8) Jedes Lehrkrankenhaus oder Universitätsklinikum ernennt eine ausbildungsbeauftragte Person, die für die fachübergreifende Koordination der praktischen Ausbildung zuständig ist. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Ausbildung in einer Abteilung ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die Person mit entsprechender Funktion. Sie oder er ist verpflichtet, den Praxisbezug in der Ausbildung sicherzustellen. Für die Ausbildung im PJ wird in jeder Abteilung eine ärztliche Ansprechperson benannt. Die tägliche Teilnahme an der Visite und den Besprechungen ist den Studierenden zu ermöglichen.

Die Studierenden sollten wöchentlich an einer Lehrvisite teilnehmen können. Bedside-teaching (Erarbeitung des Behandlungskonzeptes an Patienten) sollte ein Bestandteil davon sein. Die Studierenden sollten einen festen ärztlichen Ansprechpartner/in, /Mentor/in, Lehrarzt/-ärztin für das Tertial zugewiesen bekommen.

Die Studierenden sollten einmal im Monat Feedback von ihren supervidierenden Ärztinnen und Ärzten erhalten. Diese Gespräche sollten in ruhiger Atmosphäre mit ausreichend Zeit für Rückfragen geführt werden.

(9) Die praktische Ausbildung wird durch klinische Besprechungen und Fallvorstellungen für und durch PJ-Studierende in den beiden Pflichtfächern sowie dem Wahlfach ergänzt. Diese Besprechungen und Fallvorstellungen sollen mindestens zwei Stunden pro Woche umfassen. Inhalte sind die wesentlichen Krankheitsbilder des jeweiligen Fachgebietes, differentialdiagnostische Entscheidungsprozesse einschließlich der Bewertung apparativer Untersuchungsmethoden sowie die therapeutischen Konzepte. Die Studierenden sind an Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen zu beteiligen. Dabei ist auf eigenständiges Entwickeln von Vorgehensweisen besonderer Wert zu legen.

Die PJ-Studierenden haben Anspruch auf praktische Ausbildung in fachspezifischen Techniken und praktischen Tätigkeiten, deren Grundlagen unter Anleitung einer/eines erfahrenen Ärztin/Arztes bzw. einer geeigneten Person des pflegerischen Personals zu erwerben und zu üben sind. In angrenzenden Fachgebieten finden Ausbildungsveranstaltungen statt:

- a) für Innere Medizin in Radiologie (einschließlich Sonografie), EKG-Auswertung, Klinische Pharmakologie, Laboratoriumsmedizin und Pathologie,
- b) für Chirurgie in Anästhesiologie, Radiologie und Pathologie.

Für die Wahlfächer können ebenfalls Ausbildungsveranstaltungen in angrenzenden Fachgebieten durchgeführt werden. Die Veranstaltungen in angrenzenden Fachgebieten sollen mindestens zwei Stunden pro Woche umfassen und können als Blockunterricht abgehalten werden. Dabei ist auf eine hohe Qualität und gute Vorbereitung der Lehrenden zu achten. Den Studierenden sollte der Besuch dieser Veranstaltungen ermöglicht werden. Ausgefallene theoretische Lehre sollte zeitnah nachgeholt oder adäquat ersetzt werden. Die Lehre während eines Tertials sollte die wichtigsten prüfungsrelevanten Themen des Faches beinhalten.

Wenn möglich ist den Studierenden eine Rotation in andere Bereiche des Faches sowie Rettungsstelle und Funktionsbereiche zu ermöglichen.

Die Studierenden können mit Zustimmung der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters auch an Veranstaltungen der allgemeinen ärztlichen Fortbildung oder an Kongressen teilnehmen.

Erstellung:	PJ-Büro	Änderung:	2021	Freigabe:	B. Böhme	Seite 5 von 14
Dateiname:	D PJ-Broschüre	Zuletzt gedruckt		Aktualisierung:	Januar 2021	

(10) Die Studierenden können im Einvernehmen mit der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter an Nacht- und Bereitschaftsdiensten sowie an Notfalleinsätzen zu Ausbildungszwecken teilnehmen. Als Ausgleich ist nach einem vollen Nachtdienst am darauffolgenden Tag Freizeit zu gewähren.

(11) Zu Beginn eines Trimesters findet eine in der Verantwortung der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters stehende Einführung statt, bei welcher die notwendigen Informationen und Hinweise zur praktischen Ausbildung, Sicherheitsregeln, Vorgehen bei Nadelstichverletzungen o.ä., Brandschutz usw. erteilt und die Ausbildungsunterlagen ausgehändigt werden. Diese Sicherheitsregeln sollten den Studierenden auch in schriftlicher Form zugänglich gemacht werden. Besprechungen zwischen Ärztinnen/Ärzten und PJ-Studierenden über Organisation, Durchführung und Qualität der Ausbildung sind zu ermöglichen.

Anmerkung:

*Die Einteilung auf die einzelnen Stationen wird durch die jeweilige Ausbildungsstätte/den Ausbildungsauftragten des jeweiligen Lehrkrankenhauses und **nicht** durch das PJ-Büro der Charité vorgenommen.*

Es sollte zu Beginn eines Tertials eine Einführung durch die jeweilige Klinik geben. Darin sollte folgendes besprochen werden: die Rolle der Studierenden, was von Studierenden erwartet wird, Rechte und Pflichten von Studierenden sowie Tätigkeiten, die nicht von PJ-Studierenden übernommen werden dürfen.

Die Studierenden sollten auf jeder neuen Station zu Beginn über das Vorgehen bei Notfällen (Rea-Team, Notfallkoffer, Defibrillator auf Station) aufgeklärt werden.

Den Studierenden ist Arbeitskleidung in ausreichender Zahl mit Ablage- (Spint) und Umziehmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

(12) Bei Feststellung einer Schwangerschaft ist die Studierende verpflichtet, gemäß Mutterschutzgesetz §5 MuSchG dies im Referat für Studienangelegenheiten umgehend anzuzeigen. Mit der Betriebsarztstelle und mit dem für die Ausbildung zuständigen Arzt muss die Studierende dann den weiteren Ablauf der Ausbildung absprechen. Der PJ-Verantwortliche vor Ort kann ggf. über Alternativangebote zum Ausbildungsplan des Logbuches entscheiden.

(13) Die normale Arbeitszeit sollte nicht überschritten werden. Lassen sich Überstunden nicht vermeiden, sind diese in Freizeit auszugleichen.

Die Zeit zum Umziehen zählt zur Anwesenheitszeit.

Den Studierenden sollte täglich eine angemessene Mittagspause gewährt werden.

(14) Notwendige Schlüssel für einen reibungslosen Arbeitsablauf sollten den Studierenden für die Zeit des Tertials zur Verfügung gestellt werden (z.B. Arztzimmer, Zugang zum OP, Station). Die Studierenden sollten ein Namensschild von der Klinik erhalten. Die Studierenden sollten einen eigenen Zugang zum Computersystem haben und in die diesbezüglichen Abläufe auf Station eingewiesen werden.

(15) Die Charité erstellt für die Ausbildung im Praktischen Jahr PJ-Logbücher. Die Vorgaben der PJ-Logbücher sind verbindlich und von den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Charité und den Einrichtungen der Charité einzuhalten (vgl. §13 Ordnung über das Praktische Jahr (PJ-Ordnung)).

Die im PJ-Logbuch genannten Weiterbildungsmaßnahmen sind den Studierenden zu ermöglichen soweit die Klinik entsprechend ausgestattet ist. Auch Besuche von Besprechungen (z.B. Röntgenbesprechungen) sind den Studierenden zu ermöglichen.

Erstellung:	PJ-Büro	Änderung:	2021	Freigabe:	B. Böhme	Seite 6 von 14
Dateiname:	D PJ-Broschüre	Zuletzt gedruckt		Aktualisierung:	Januar 2021	

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Ziel: ärztl. Kenntnisse & Fähigkeiten vertiefen, eigene Patienten betreuen unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärzte
- Studierende dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern
- Tertiale á 16 Wochen (Innere, Chirurgie, Wahlfach/Allgemeinmedizin)
- Maximal 30 Fehltage, davon maximal 20 in einem Tertial
- 2h Selbststudienzeit für das Literaturstudium pro Tag (alternativ ist in Absprache mit der Klinik ein Studientag pro Woche möglich)
- Einsätze in Nacht-/Bereitschafts-/Notfalleinsätzen auf Wunsch der Studierenden in Absprache mit Abteilungsleitung, sonst MO-FR, nicht an Feiertagen
- Zu Trimesterbeginn: Einführung durch Abteilungsleitung
- Lehrvisiten & Lehre auf Station
- Rotation in amb. Bereiche, Funktionsbereiche & andere Stationen möglich
- Schlüssel, PC Zugang etc. sollte durch die Klinik bereitgestellt werden
- Logbuch des Faches als Leitfaden

2 Ausbildung außerhalb Berlins

Das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Berlin (**LAGeSo**) erkennt die Ableistung des Praktischen Jahres an einem Lehrkrankenhaus einer anderen Universität **im Bundesgebiet** auch ohne Immatrikulation oder Nebenhörerschaft an.

Eine praktische Ausbildung im Ausland wird vom LAGeSo unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/aerztin-arzt/artikel.114543.php>

Sofern ein PJ-Tertial außerhalb eines Lehrkrankenhauses der Charité und der Einrichtungen der Charité absolviert wird, ist das Logbuch der jeweiligen Universität bindend.

Im Falle eines Auslandstertials gilt das Logbuch der Charité-Universitätsmedizin Berlin.

Hinweis zur Versicherung

Während des PJs an der Charité oder deren Lehrkrankenhäusern sind die Studierenden an ihrem Einsatzort durch das entsprechende Krankenhaus haftpflichtversichert.

Während eines Tertials, das an einem Lehrkrankenhaus einer anderen Universität absolviert wird, sind die Studierenden über das jeweilige Krankenhaus haftpflichtversichert.

Studierende, die ihr PJ in Einrichtungen anderer Universitäten Deutschlands absolvieren und an der Charité immatrikuliert bleiben, bleiben über die Charité gesetzlich unfallversichert.

Wird ein Tertial im Ausland absolviert, sind die Studierenden verpflichtet, sich selbst zu versichern.

Erstellung:	PJ-Büro	Änderung:	2021	Freigabe:	B. Böhme	Seite 7 von 14
Dateiname:	D PJ-Broschüre	Zuletzt gedruckt		Aktualisierung:	Januar 2021	

3 Zulassung zum Praktischen Jahr und Verteilung der Ausbildungsplätze

Die Ausbildungsplätze werden an Studierende der Charité – Universitätsklinikum Berlin vergeben, die

1. im Regel- oder Modellstudiengang Medizin immatrikuliert sind,
2. die 2. Ärztliche Prüfung bestanden haben,
3. gesundheitlich geeignet sind und dies gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge durch Vorlage einer Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit nachweisen.

Die Registrierung auf Zugang zum Praktischen Jahr erfolgt online über das PJ-Portal (www.pj-portal.de).

Bewerberinnen und Bewerber, die einen Ausbildungsplatz in einem Trimester nicht in Anspruch nehmen (Ausland o.a.), müssen diesen im PJ-Portal wieder freigeben bzw. den Reiter im Portal auf „Inland“ (bei Absolvierung des PJ an einer externen Universität) oder „Ausland“ (bei Absolvierung des PJ an einer ausländischen Universität) setzen.

Die Ausbildung ist jeweils am ersten Ausbildungstag des einzelnen Trimesters aufzunehmen. Sind Studierende verhindert, haben sie das unverzüglich dem Lehrkrankenhaus und dem PJ - Büro mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen, erlischt der Anspruch auf diesen Ausbildungsplatz.

Die PJ-Verantwortlichen der Lehrkrankenhäuser erhalten rechtzeitig vom Beginn eines Trimesters vom PJ-Büro verbindliche Zulassungslisten.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Vergabe der PJ-Plätze erfolgt über das PJ-Portal Münster: www.pj-portal.de
- Bewerbungszeiten und -fristen werden über Campusnet und PJ-Portal bekanntgegeben
- Bewerbungen bei anderen Universitäten zu deren jeweiligen Fristen
- Vor jedem Trimester Nachrückverfahren, wenn ein Wechsel erwünscht ist
- Bewerbung – nur noch online, Anträge auf Härtefälle innerhalb der Frist im PJ-Büro stellen (nähere Informationen zu Härtefällen auf Campusnet)

4 Akademische Lehrkrankenhäuser und Lehrarztpraxen

Die Charité bestimmt die Lehrkrankenhäuser und Lehrarztpraxen, die gemäß § 3 Abs. 2 ÄApprO neben der Charité die Ausbildung im Praktischen Jahr durchführen. Um eine kontinuierliche Ausbildung zu ermöglichen, wurden die akademischen Lehrkrankenhäuser und Lehrarztpraxen einem **zusammenhängenden Ausbildungsjahr** zugeordnet (Mai- bzw. Novemberturnus). Eine Übersicht über die Lehrkrankenhäuser des jeweiligen Turnus ist auf Campusnet unter „PJ“ zu finden.

Nach den Vorschriften der ÄApprO setzt eine praktische Ausbildung in Akademischen Lehrkrankenhäusern eine gewisse personelle und sachliche Grundausstattung voraus. Es muss eine ausreichende Anzahl von ärztlichem Personal sowohl für die klinische Versorgung als auch für Ausbildungsaufgaben zur Verfügung stehen.

Erstellung:	PJ-Büro	Änderung:	2021	Freigabe:	B. Böhme	Seite 8 von 14
Dateiname:	D PJ-Broschüre	Zuletzt gedruckt		Aktualisierung:	Januar 2021	

Die Akademischen Lehrkrankenhäuser/Lehrarztpraxen müssen über besondere Einrichtungen verfügen. Den Studierenden soll die erforderliche räumliche und apparative Ausstattung sowie notwendiges Lehrmaterial zur Verfügung stehen. Mit den Krankenhausträgern hat die Charité Vereinbarungen über die Einrichtung von Ausbildungsplätzen und die Tätigkeit zur Durchführung des Praktischen Jahres in den akademischen Lehrkrankenhäusern abgeschlossen.

5 Hinweise für Studierende z.B. zu Fehlzeiten, Schweigepflicht etc.

Die Akademischen Lehrkrankenhäuser einschließlich der Charité gewährleisten die Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Studienordnung. **Die praktische Ausbildung ist Teil des Studiums.** Ein Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis zum Krankenhaus oder Krankenhausträger wird nicht begründet.

Im Falle, dass eine Aufwandsentschädigung seitens der Lehrkrankenhäuser bzw. der Lehrpraxen gezahlt wird, gilt seit dem 01.04.2013, dass keine höhere „Vergütung“ gestattet ist, als es die Grenzen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erlauben.

Die Studierenden werden zu Beginn des zusammenhängenden Ausbildungsjahres an dem Universitätsklinikum im notwendigen Umfang medizinisch untersucht. Bei einem Wechsel des Lehrkrankenhauses haben die Studierenden einen Nachweis über diese Untersuchung vorzulegen.

Da die betriebsärztliche Untersuchung notwendige Zulassungsvoraussetzung für den Beginn des Praktischen Jahres darstellt, muss diese spätestens 2 Wochen vor PJ-Antritt im PJ-Büro vorliegen.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit dem Betriebsarzt der Charité mindestens 8 Wochen vor Beginn des Praktischen Jahres.

Die Bescheinigung des Betriebsarztes/-ärztin im Original muss am ersten Tag des PJ in der Fachabteilung vorgelegt werden.

Die Studierenden erhalten von der jeweiligen Abteilung zu Beginn eines Trimesters die notwendigen Informationen über Aufenthalts-, Arbeits- und Unterrichtsräume, Ausleihe von medizinischen Fachbüchern, Ausgabe und Tausch von Schutzkleidung und über die Regelung zur Teilnahme am Personalmittagstisch.

Zur Vertretung ihrer Interessen sollten die Studierenden für jedes Fachgebiet innerhalb eines Lehrkrankenhauses aus ihren Reihen einen Sprecher als Verbindungsperson zum Lehrkrankenhaus wählen.

Einrichtungen und Material des Lehrkrankenhauses sowie Schutzkleidung stehen den Studierenden in dem für die Ausbildung erforderlichen Umfang kostenlos zur Verfügung. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Studierenden ein Stethoskop besitzen.

Die Anwesenheit der Studierenden wird durch den von der Ausbildungsabteilung aufgrund des Ausbildungsprogramms zu erstellenden Tagesablauf bestimmt und von dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/in verantwortlich überwacht.

Während der 48-wöchigen Ausbildung im Praktischen Jahr werden Unterbrechungen bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen auf die Ausbildung angerechnet (§3 Abs.3 ÄApprO). Ausbildungstage sind Werktage von Montag bis Freitag. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

Erstellung:	PJ-Büro		Änderung:	2021	Freigabe:	B. Böhme	Seite 9 von 14
Dateiname:	D PJ-Broschüre		Zuletzt gedruckt		Aktualisierung: Januar 2021		

Während der praktischen Ausbildung unterliegen die Studierenden denselben Verhaltensregelungen wie die Beschäftigten des Lehrkrankenhauses; das gilt insbesondere für die Hausordnung, sofern diese Vorschriften für die Beschäftigten enthalten. Das Hausrecht des jeweils zuständigen Trägers der Lehrkrankenhäuser gilt uneingeschränkt auch gegenüber den Studierenden während ihrer praktischen Ausbildung.

Unfallanzeigen (z.B. Nadelstichverletzungen usw.) der Studierenden sind unverzüglich mit entsprechendem Vordruck (zu finden auf Campusnet) an die E-Mail Adresse: stud-servicebuero@charite.de zu schicken.

Die bei der Durchführung des Praktischen Jahres tätig werdenden Ärzte/Ärztinnen sowie sonstigen Lehr- und Ausbildungspersonen sind gegenüber den Studierenden weisungsbefugt.

Bei groben oder wiederholt gerügten Verstößen des/ der Studierenden gegen die Pflichten und Weisungen kann die weitere Teilnahme an der praktischen Ausbildung versagt und ggf. ein Hausverbot erteilt werden. Vor einer solchen Maßnahme wird der/die Betroffene von Vertretern des Lehrkrankenhauses und der Charité gemeinsam angehört. Hierbei wird der gewählte Sprecher der Studierenden für das betreffende Fach in dem Lehrkrankenhaus beteiligt. Unabhängig von der gewünschten Eingliederung der Auszubildenden in das Lehrkrankenhaus liegt die Zuständigkeit für die Studierenden weiterhin bei der Charité.

Schweigepflicht:

Die Studierenden sind verpflichtet, über die Schweigepflicht des § 203 StGB hinaus auch über die ihnen bekanntgewordenen anderen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln oder deren Vertraulichkeit ausdrücklich vorgeschrieben sind, Verschwiegenheit zu bewahren und zwar auch nach Beendigung der Ausbildung in dem Lehrkrankenhaus. Die entsprechende Vorschrift des § 203 StGB ist nachfolgend aufgeführt. Auskünfte an Patienten über Befunde, Diagnosen, Therapien und Prognosen dürfen nur in Abstimmung mit den verantwortlichen Ärzten/Ärztinnen erteilt werden.

Auszug aus § 203 des Strafgesetzbuches:

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, (...) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

(...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

Erstellung:	PJ-Büro	Änderung:	2021	Freigabe:	B. Böhme	Seite 10 von 14
Dateiname:	D PJ-Broschüre	Zuletzt gedruckt		Aktualisierung:	Januar 2021	

- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. (...)
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die betriebsärztliche Untersuchung in Kopie muss spätestens 2 Wochen vor PJ-Beginn dem PJ-Büro vorgelegt werden
- Im Falle einer Aufwandsentschädigung seitens der Lehrkrankenhäuser oder Lehrpraxen ist keine höhere „Vergütung“ erlaubt als der BAföG-Höchstsatz
- In jedem Fachgebiet eines Lehrkrankenhauses soll ein*e Studierende*r als Sprecher*in und Verbindungsperson die Studierenden vertreten
- Fehlzeiten: Maximal 30 Fehltage, davon max. 20 in einem Tertial
- Es gilt die Schweigepflicht und wie für Beschäftigte die jeweiligen Hausregeln des Lehrkrankenhauses
- Unfallanzeigen sind mit entsprechendem Vordruck (siehe Campusnet) an stud-servicebuero@charite.de zu schicken

6 Nachholen und Wiederholung von Teilen der Ausbildung im Praktischen Jahr

A) Nachholen eines Trimesters

Studierende, die bereits einen Teil des Praktischen Jahres absolviert haben und aus nachgewiesenen Gründen (Attest o. ä.) die Ausbildung unterbrochen haben, müssen sich erneut auf einen Ausbildungsplatz zum nächsten Turnus bewerben. **Eine Unterbrechung des PJ ist in jedem Fall dem LAGeSo zu melden!**

B) Wiederholung bei nichtbestandener Prüfung

Ist der letzte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder ein Teil dieses Prüfungsabschnitts nicht bestanden, so entscheidet gemäß § 21 Abs. 2 ÄApprO das LAGeSo unverzüglich, ob und wie lange Prüflinge erneut an einer Ausbildung im Praktischen Jahr teilzunehmen haben. Diese Zeit der Teilnahme kann mindestens vier, höchstens sechs Monate betragen. Zeitraum und Fachgebiet(e) werden vom LAGeSo bestimmt. Das PJ-Büro teilt den Studierenden auf Anfrage mit, in welchen Lehrkrankenhäusern in dem gewünschten Fach freie Plätze vorhanden sind. Das Nichtbestehen der Prüfung soll von der Prüfungskommission so begründet werden, dass die Prüflinge die Schwerpunkte für ihre zu wiederholende Ausbildungszeit erkennen. Die zusätzliche Ausbildung erfolgt nach den Erfordernissen aufgrund des Prüfungsergebnisses.

Erstellung:	PJ-Büro	Änderung:	2021	Freigabe:	B. Böhme	Seite 11 von 14
Dateiname:	D PJ-Broschüre	Zuletzt gedruckt		Aktualisierung:	Januar 2021	

7 Was tun bei Problemen während des PJs?

Das Praktische Jahr ermöglicht Studierenden der Humanmedizin, sich auf ihren zukünftigen Berufsalltag mit all seinen Facetten vorzubereiten. Sollten während des PJs Probleme auftreten, sollten sie auch direkt vor Ort gelöst werden. Die Betroffenen wenden sich mit ihrem Anliegen an den/die PJ-Verantwortliche/n der Ausbildungseinrichtung.

Wichtiger Hinweis:

Der Fakultätsrat der Charité hat eine PJ-Kommission eingerichtet, welche sich um alle Belange rund um das Praktische Jahr kümmert. Zu dieser Kommission gehören 5 Hochschullehrende, 2 akademische Mitarbeiter/innen und 2 Studierende.

Alle wichtigen Informationen findet man unter http://intranet.charite.de/pj_kommission/startseite/

8 Hinweis für Schwangere und Stillende im PJ

Am 1. Januar 2018 trat das neue Mutterschutzgesetz (Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium) vollständig in Kraft.

Das Arbeitsmedizinische Zentrum der Charité hat die wichtigsten Grundsätze und Inhalte zusammengetragen und empfiehlt die Verwendung einer Checkliste bei der Gefährdungsbeurteilung und bei der Identifizierung notwendiger Arbeitsschutzmaßnahmen.

Es besteht die Möglichkeit, das PJ in Halbzeit (50 oder 75%) zu absolvieren. Bitte kontaktieren sie das PJ-Büro im Referat für Studienangelegenheiten.

Ansprechpartner bei allen Fragen zum Thema Kind und Studium sowie Unterstützung und Erfahrungsaustausch bietet die AG „ProMediKids“ der FSI-Charité: <http://fsi-charite.de/promedikids/>

Erstellung:	PJ-Büro	Änderung:	2021	Freigabe:	B. Böhme	Seite 12 von 14
Dateiname:	D PJ-Broschüre	Zuletzt gedruckt		Aktualisierung:	Januar 2021	

9 Informationen zum Hygiene- und Infektionsschutz

Der Leitfaden der Krankenhaushygiene der Charité ist bisher nur über das Intranet zugänglich. Er kann dort unter <http://hygieneleitfaden.charite.de/> heruntergeladen werden.

Persönliche Hygiene

In Bereichen der Charité mit Indikationen zur Händedesinfektion und oder Patient*innenkontakt (z.B. Bettenführende Stationen, Funktionsbereiche, Krankentransport usw.):

- Kein Schmuck (z.B. Ringe, Uhren, Bänder) an Händen und Unterarmen
- Fingernägel sauber und auf Fingerkuppenlänge gekürzt
- Kein Nagellack. Keine künstlichen Fingernägel. Keine Nagelmodelage
- Lange Haare zurückbinden
- Bei ansteckenden Erkrankungen in Abhängigkeit von Infektiosität und Erkrankungsschwere Maßnahmen zur Minimierung des Transmissionsrisikos treffen (z.B. bei Atemwegsinfektionen Mund-Nasen-Schutz, bei akutem Brechdurchfall – kein Dienstantritt)

Indikationen zur Händedesinfektion:

- vor Patient*innenkontakt,
- vor aseptischen Tätigkeiten,
- nach Kontakt mit potentiell infektiösen Materialien,
- nach Patient*innenkontakt,
- nach Kontakt mit Oberflächen in unmittelbarer Umgebung der Patient*innen.

Dienstkleidung

Die Dienstkleidung dient nicht nur dem Schutz der PJ-Studierenden, sondern auch dem Schutz der Patient*innen. Sie sollte daher regelmäßig gewechselt werden.

Das Tragen von Privatkleidung unter der Dienstkleidung ist zulässig, wobei T-Shirts jedoch bis 60°C waschbar sein müssen. Die Unterarme müssen frei sein. Das Setzen auf Patient*innenbetten ist aus hygienischen Gründen zu vermeiden.

Erstellung:	PJ-Büro	Änderung:	2021	Freigabe:	B. Böhme	Seite 13 von 14
Dateiname:	D PJ-Broschüre	Zuletzt gedruckt		Aktualisierung:	Januar 2021	

10 Anlage Fehlzeitenübersicht

(zum Verbleib bei den Studierenden, ist nicht Gegenstand der PJ-Bescheinigung)

Name:

Vorname:

Matrikel-Nr.:

Tag	1. Tertial	2. Tertial	3. Tertial
	von:	von:	von:
	bis:	bis:	bis:
	Einrichtung:	Einrichtung:	Einrichtung:
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
	Unterschrift/Stempel d. Klinik	Unterschrift/Stempel d. Klinik	Unterschrift/Stempel d. Klinik